



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NORD IN ALTHEGNENBERG

ZEICHENERKLÄRUNG A FÜR FESTSETZUNGEN

GRENZE DES BAUL. GELTUNGSBER. D. BAUPLANES

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BAUGRENZE (VORDERE U. RÜCKW.)

G FLÄCHE DER GARAGEN

SICHTWINKEL

27 m * 12 * MASSE IN METER

VERKEHRSFL. ÖFFENTLICH

E = ERDGESCHOSS

E+1 = ZWEIFESCH. BEBAUUNG

ED = ERD + DACHGESCHOSS

B FÜR DEN HINWEIS

43 HÖHENLINIE

BESTEHENDE GRUNSTÜCKSGRENZE

NEUE " "

GEPL. GEBÄUDE

VORH. WOHN U. NEBENGEBÄUDE

VORH. KANAL

DIE SICHTWINKEL SIND VON BAULICHKEITEN ANPFLANZUNGEN UND ABLAGERUNGEN ÜBER 1 m HÖHE ÜBER STRASSENMITTE FREIZUHALTEN

Josef Winkler 97/11 *Winkler*
Werner Sitzölthke 97/12 *Winkler*

Herta Ihnensen 97

Christian Kromas 97

Wendee Klus 97/12

FRITZ E. ZORN
ARCHITEKT

Zorn

1) Das Bauland ist nach § 9 BBAUG und §§ 3,4 und 6 BauVO
A als reines Wohngebiet festgesetzt.

2) Grundflächenzahl:

0,3 (maximal)

3) Soweit Garagen in den hierfür besonders an den
Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet
werden, ist Grenzbebauung festgesetzt.

4) Die Einfriedungen an öffentlichen Strassen und
Wegen müssen 1,20 m Höhe haben. Zulässig sind nur
Heckenpflanzen aus bodenständigen Gewächsen und
Nanichlzäune.

Die Hecken dürfen mit Maschendraht gesichert werden.
Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.
An den Straßenecken von Eckgrundstücken können
Mauern (weiß getüncht) in gleicher Höhe erstellt
werden.

Maximale Gesamtlänge solcher Mauern $\frac{1}{3}$ der Strassen-
grenzlänge des Baugrundstückes.

Direkte Zugänge und Zufahrten zur Bundesstrasse sind
nicht zulässig!

5) Zulässige Dacheindeckung:

A. Wohngebäude

engobierte Falzziegel aus Ton oder Beton

B. Nebengebäude

~~wellenbestreichte Platten (Rothbraun) oder~~
~~beriebene Platten~~

Massivdecke oder Kiespressdach

DIES GILT NUR FÜR DIE FLÄCHEN
DES SICHTWINKELS



Richard

und 6 Bau VO

Satzungstext :

Die Gemeinde Althornenberg erläßt auf Grund § 2 Abs. 7,9,10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 24.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art.25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (Bay BS I S. 461), Art 107 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) vom 1.8.1962 (GVBl. S 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BNutz VO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S-429) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl.S.161) diesen Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes Althornenberg-Ord als

an den
errichtet
on und
sind nur
sen und
ert werden.
zulässig.
önnen
erstellt
er Strassen-
trasse sind

SATZUNG

1.42 a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom bis in öffentlich ausgelegt

Althornenberg, den

.....
(Bürgermeister)

b) Die Gemeinde Althornenberg hat mit Beschluß des Gemeinderats vom **20. AUG. 1976** den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Althornenberg, den **22. AUG. 1976**



[Handwritten Signature]
.....
(Bürgermeister)

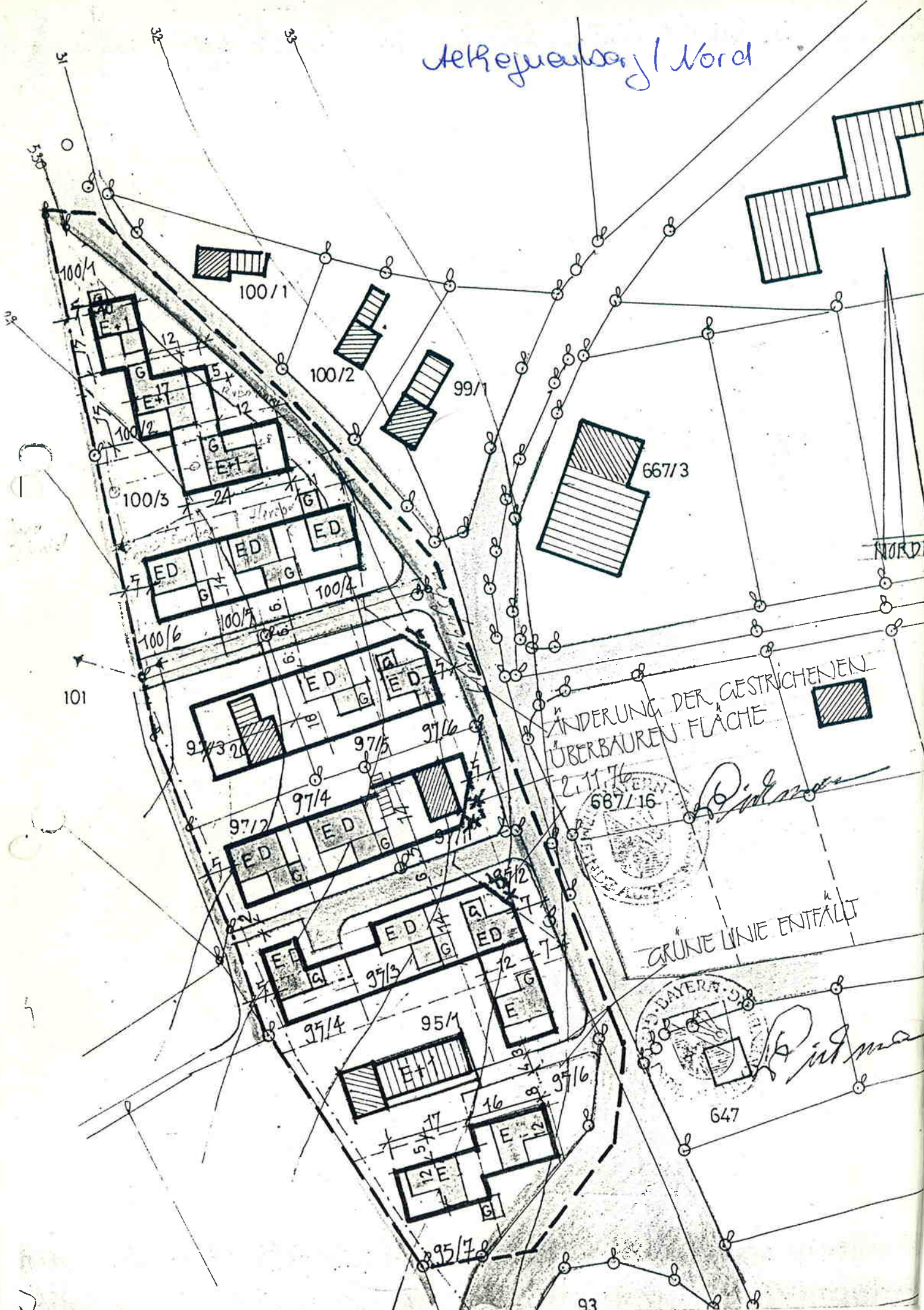
c) Der Landratsamt Fürstfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom Nr. gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 Nr.2 der Verordnung vom 23.10.1960 -GVBl. S 527) genehmigt.

Fürstfeldbruck, den

Siegel

i.A.
.....

Attegenstraße / Nord



ÄNDERUNG DER GESTRICHENEN
ÜBERBAUREN FLÄCHE

2.11.76
687/16

GRÜNE LINIE ENTFÄLLT

MÜNCHEN
BAYERN
647